

The decision of the Inter-American Court on Human Rights on the Awas Tingni Community case; the Adivasis experience with land rights, self-rule and autonomy facing legislation enforcement problems; the possibilities of multicultural legislation and its relation with indigenous autonomy in Oaxaca; the decision of the African Commission on Human and Peoples' Rights in the Ogoni case, are some examples of the variety of the diverse indigenous peoples' issues presented in this chapter: management of natural resources, indigenous peoples' land ownership; autonomy, discrimination, lack of proper responses from the domestic legislation, and national compliance with the international standards.

This books complies efficiently with its task to offering a panoramic view of the situation of indigenous peoples, not only from the theoretical international law perspective, but also through important study cases to demonstrate how legal issues are view in the practice, and the extent implementation and compliance of national an international regulations succeed or fail.

The book – due to its date of publication – does not include the latest international developments, such as the establishment of the Human Rights Council in replacement of the Commission on Human Rights, the adoption by the Human Rights Council of the United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, and the General Assembly's resolution that postponed its adoption, considered a serious set-back for the universal protection of indigenous peoples. Nevertheless, the articles -thorough and interesting- are written in a clear style and provide an excellent overview on the most important relevant issues. It is a highly recommendable book.

Rocío Meza, z. Zt. Gießen

Judith Dick

Offizieller Rechtspluralismus im Konkurrenzverhältnis unterschiedlich geregelter Geschlechterverhältnisse

Das Recht der Khasi im System der personalen Rechte (personal laws) Indiens
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2007, 392 S., 278,00 EUR,
ISBN 978-3-832926274

Heutzutage lieben nicht nur Postmodernisten Rechtspluralismus. Das Konzept oder vielmehr der Begriff hat insbesondere im angelsächsischen Raum einen Siegeszug angetreten, der seinesgleichen sucht. Die deutsche Rechtswissenschaft ist hiervon bis auf wenige Ausnahmen³ verschont geblieben. Dies verwundert zwar einerseits nicht, muss man sich doch von der lieb gewonnenen exklusiven Verknüpfung von Recht und Staat lösen, wenn man

³ Insbesondere *Gunther Teubner* sowie *Franz von Benda-Beckmann*, der sich jedoch eher als Rechtsanthropologe denn als Jurist versteht.

sich mit dem Aufeinandertreffen verschiedener Rechtssysteme beschäftigt.⁴ Andererseits gilt doch *Eugen Ehrlich* mit seiner Lehre vom lebenden Recht als Gründervater moderner rechtspluralistischer Forschung.⁵ Umso erfreulicher ist es, dass sich in jüngerer Zeit auch vermehrt deutsche Juristen mit der Koexistenz von staatlichem und nicht-staatlichem Recht beschäftigen. *Judith Dick* fügt nun dieser rechtspluralistischen Literatur eine Untersuchung der Rechtsprechungspraxis staatlicher Gerichte zum Gewohnheitsrecht der Khasi, einer ethnischen Minderheit im Nordosten Indiens, hinzu. Mit Fokus auf das Aufeinandertreffen verschiedener Geschlechterverhältnisse konzentriert sie sich dabei auf einen der klassischen Problembereiche, die das Verhältnis von Tradition und Moderne in Indien wie in vielen ehemaligen Kolonien prägen.

Judith Dick rückt den rechtlichen Pluralismus zunächst in den gesellschaftlichen und historischen Kontext Indiens, das durch ethnische und religiöse Vielfalt sowie die englische Kolonialherrschaft geprägt ist. Dieser soziale Pluralismus spiegelt sich in der heutigen Koexistenz von Normen des "modernen" staatlichen Rechts, religiösen Rechten und durch Stammes- oder Kastentradition geprägten Gewohnheitsrechten im Bereich des Familien- und Erbrechts wieder. Anders als in westlichen Systemen ist für die Anwendbarkeit dieser Gesetze die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe maßgeblich, nicht das Territorium eines Gesetzgebers. Die indische Verfassung erwähnt die personalen Rechte nur mittelbar, wenn sie in Art. 44 ein einheitliches Zivilrecht für alle Bürger als Staatszielbestimmung nennt und damit den status quo einer Vielzahl verschiedener Rechtssysteme als zu überwindendes Zwischenstadium zu beschreiben scheint. Gleichzeitig wird der rechtliche Pluralismus durch zahlreiche einfachgesetzliche Vorschriften anerkannt. Ein abschließendes, das Verhältnis der personalen Rechte untereinander und zu allgemeinen Gesetzen regelnde Kollisionsrecht existiert in diesem "offiziellen" Rechtspluralismus allerdings nicht. Dies mag einer der Gründe sein, warum die rechtliche Vielfalt im Bereich der personalen Rechte kein harmonisches Nebeneinander darstellt. Die Auseinandersetzung um Rechtsvereinheitlichung und Reform ist vielmehr untrennbar mit hochpolitischen Themen wie Säkularismus, den Selbstbestimmungsrechten von Minderheiten sowie der nationalen Einheit verbunden und von starken gesellschaftlichen Spannungen geprägt, die sich gerade in multiethnischen Staaten wie Indien nicht selten in gewalttätigen Unruhen entladen.

Sämtliche Konfliktbereiche sind dabei insbesondere vom Problem der Geschlechtergleichheit durchzogen. Zwar hat Indien diese in Art. 14 und 15 der Verfassung verankert und 1993 die Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (CEDAW), wenn auch mit Vorbehalt, ratifiziert. In der Realität unterliegen Frauen jedoch vielfachen, auch rechtlichen Benachteiligungen. Insbesondere die traditionellen personalen Rechtssysteme sind dabei regelmäßig dem Vorwurf ausgesetzt, Frauen erheblich zu diskriminieren. Zwar werden Frauen in Hinsicht auf Eigentumsrechte in Gesellschaften mit

⁴ Vgl. zu Geschichte und Entwicklung des Konzepts, *Sally Engle Merry*, Legal Pluralism, in: *Law & Society Review* 1988, 869 ff.

⁵ *Eugen Ehrlich*, *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, 4. Auflage, Berlin 1989.

matrilinearer Tradition, die verschiedene indische Ethnien prägt, oft weniger benachteiligt. Doch auch im Rahmen dieser Systeme kann keinesfalls von einer gleichberechtigten Ausübung von Eigentumsrechten die Rede sein. Hinzu kommt, dass Frauenrechte in traditionellen Systemen seit der Kolonialzeit vielfach geschwächt bzw. abgeschafft wurden. Die Angst vor einer Verfestigung der Benachteiligung von Frauen hat einen erheblichen Einfluss auf die aktuelle Debatte über die Reform traditioneller personaler Rechte und die Schaffung eines einheitlichen Zivilgesetzbuches in Indien.

Die Problematik der Geschlechterverhältnisse greift die Verfasserin bei der Darstellung der konkurrierenden Rechtssysteme in Meghalaya auf, dem Bundesstaat, in dem auch der Großteil der Khasi lebt. Diese Auswahl ist naheliegend, da das Verhältnis des Khasirechts zu den anderen Systemen in Meghalaya die beschriebenen Konflikte exemplarisch widerspiegelt. So sind die Khasi eine staatlich anerkannte Minderheit, die als sogenannter *scheduled tribe* einem besonderen Schutz unterliegt. Außerdem ist das Familienvermögensrecht der Khasi, auf das sich Judith Dick konzentriert, von der matrilinearen Vererbung des Familieneigentums an die jüngste Tochter geprägt. Dem steht das traditionell patrilineare Hindurecht gegenüber, das Mehrheitsrecht in Indien, das den kulturellen Hintergrund der meisten staatlichen Richter bildet, die über Khasirecht zu entscheiden haben. Das Konfliktpotential, das sich aus den unterschiedlichen erbrechtlichen Konzepten ergibt, arbeitet Judith Dick anschaulich heraus. Verstärkt wird dieses noch durch die in Meghalaya ebenfalls bestehenden christlichen und modern-staatlichen Eigentumskonzepte, die im Gegensatz zu traditionellen Konzepten das Individuum in den Vordergrund stellen. Dessen Verfügungsmöglichkeiten sind in den traditionellen Systemen weitgehend eingeschränkt, weil diese von der Dominanz kollektiver Eigentumsvorstellungen geprägt sind.

In diesem Spannungsfeld unterschiedlicher Rechte, denen verschiedene Konzepte und Werte zu Grunde liegen, müssen staatliche Richter entscheiden. Der Vielfalt der personalen Rechte in Indien steht ein einheitliches Gerichtssystem gegenüber, das nur in einigen Gebieten durch traditionelle Gerichtsbarkeiten ergänzt wird. Diese sind ausschließlich für Streitigkeiten innerhalb eines Stammes zuständig. Außerdem unterliegen ihre Urteile der Überprüfung durch höhere staatliche Gerichtsinstanzen, weshalb auch bezüglich der traditionellen Gerichte nur bedingt von einem dualen Gerichtssystem gesprochen werden kann. Bei der Analyse der Urteile liegt das Hauptaugenmerk Judith Dicks auf dem sich insbesondere aus den beschriebenen Gegensätzen zwischen den verschiedenen Vererbungssystemen und Eigentumskonzepten ergebenden Konfliktpotentialen. Hierzu führt sie den politikwissenschaftlichen Begriff der Konfliktlinie ein, den sie in einem weiten Sinn als Verdichtung einer Streitfrage zu einem bestimmten Begriffs- und Konzeptionspaar definiert. Die Analyse der Urteile ergibt, dass die indischen Gerichte Konflikte zwischen unterschiedlichen Rechtssystemen häufig nicht direkt ansprechen, sondern ihre Verrechtlichung zu vermeiden suchen. Eine solche Konfliktvermeidung findet beispielsweise durch Verlagerung auf die Tatsachen- und Beweisebene oder durch die Trennung von Rechtsgebieten statt. In keinem der besprochenen Verfahren wird allerdings mit einem abschließend geregelten generellen Vorrang eines Rechtssystems argumentiert. Damit wird die Koexistenz der verschiedenen

Rechtssysteme grundsätzlich aufrechterhalten. Auf der anderen Seite werden Konflikte vermieden, indem bestimmte Gerechtigkeitserwägungen als universelle Prinzipien angesehen werden. Durch solch ein Ausweichen auf eine andere Ebene findet eine gewisse Rechtsvereinheitlichung statt.

Die Untersuchung beschreibt damit den komplexen rechtspluralistischen "Alltag" zwischen Rechtskonflikt, Koexistenz und Rechtsvereinheitlichung. Außerdem wird analysiert, wie mit dem Verhältnis der Geschlechter im Spannungsverhältnis zwischen Individuum und Gemeinschaft vor dem gesellschaftlichen Hintergrund des Wandels von Subsistenzwirtschaft zur Arbeitsteilung umgegangen wird. Die Abwägungspraxis der Gerichte ist Teil des indischen Rechtspluralismus und ermöglicht einen Umgang der verschiedenen staatlichen und nicht-staatlichen Rechtssysteme. Sie ist umso bedeutender, als es in Indien kein abschließendes Kollisionsrecht für die verschiedenen Rechtssysteme und ihre Konkurrenzen gibt. Auf Grundlage ihrer empirischen Untersuchung unterbreitet Judith Dick zudem Vorschläge für den zukünftigen Umgang mit der rechtlichen Vielfalt in Indien. Sie gibt dabei einer strukturierten Rechtsprechungsmethodik, die insbesondere über unbestimmte Rechtsbegriffe zu einer differenzierten Lösung des Einzelfalls führen kann, gegenüber gesetzlichen Hierarchisierungen den Vorzug. Damit wendet sie sich gegen die Schaffung eines einheitlichen Zivilgesetzbuches und plädiert für Reform und Harmonisierung der bestehenden personalen Rechte. In jedem Fall soll die bestehende richterliche Abwägungspraxis und ihre mangelnde Dogmatisierung nach Ansicht der Verfasserin Eingang in die gesellschaftliche Debatte über die Einführung eines Einheitsgesetzes finden.

Judith Dick fügt der rechtspluralistischen Literatur eine neue, genuin juristische Facette hinzu. Damit ermöglicht sie einen Anschluss der Rechtspluralismusforschung, die sich hauptsächlich auf die anthropologische bzw. soziologische Untersuchung informellen, nicht-staatlichen Rechts konzentriert und damit den Gegensatz gegenüber dem Gegenstand der klassischen Rechtswissenschaft betont, an den rechtswissenschaftlichen Diskurs. Dass dies, anders als der etwas sperrig anmutende Titel vermuten lässt, in einem flüssigen und angenehmen Schreibstil erfolgt, macht die Arbeit zu einer Empfehlung für jeden, der sich mit der Problematik rechtspluralistischer Systeme beschäftigt.

Tillmann Schneider, Berlin